

# Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen des Parlaments oder seiner Kommissionen.

Nachdem das Bundesamt für Justiz entsprechend dem ihm im Oktober 2009 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) erteilten Auftrag (vgl. GesKR 4/09, 608) dieser Mitte Februar 2010 einen Vorschlag unterbreitet hatte, der das Aktienrecht in einen allgemeinen Teil und einen speziellen Teil für börsenkotierte Gesellschaften gliedert, hat die RK-N die Detailberatung zur Aktienrechtsrevision wieder aufgenommen, aber auch bereits wieder ausgesetzt.

Am 29. Januar 2010 hat die RK-N beschlossen, auf ihren Antrag vom 20. November 2009, Volk und Ständen die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zur Annahme zu empfehlen, zurückzukommen. Am 25. Februar 2010 fällte sie sodann den Grundsatzentscheid gegen einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe und damit für eine Abkoppelung der Volksinitiative von der laufenden Revision des Aktienrechts. Stattdessen sprach sie sich am 26. Februar 2010 für einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe aus (beantragter Art. 1a [neu] des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative «gegen die Abzockerei»). Obwohl er einige zusätzliche Regelungen enthält, geht der Gegenvorschlag insgesamt weniger weit als die Volksinitiative; inwiefern, wird in der folgenden Übersicht dargestellt.

Nachdem auch die Volksinitiative in der RK-N eine (zwar anders zusammengesetzte) Mehrheit fand, beschloss die RK-N, für den Stichentscheid den direkten Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen (beantragter Art. 2 des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative «gegen die Abzockerei»).

Auf den Gegenvorschlag der RK-N wird im Folgenden mit der Abkürzung «BV RK-N», auf die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» mit der Abkürzung «BV Volksinitiative» hingewiesen.

## Direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

### An einer Börse kotierte Gesellschaften

Der Gegenvorschlag der RK-N ist in seinem Anwendungsbereich gleich wie die Volksinitiative (Art. 95 Abs. 3 [neu] BV Volksinitiative) auf börsenkotierte Gesellschaften beschränkt (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] BV RK-N).

### Festsetzung des Gesamtbetrags der Vergütungen

Mit Bezug auf die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sind Volksinitiative und Gegenvorschlag deckungsgleich: Die Generalversammlung soll jedes Jahr über den Gesamtbetrag Beschluss fassen (Art. 95 Abs. 3 [neu] lit. a BV Volksinitiative; Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. a BV RK-N). Während dies nach der Volksinitiative auch für die Löhne der Geschäftsleitungs- und Beiratsmitglieder gelten soll, soll über diese gemäss dem Gegenvorschlag nur dann jährlich in der Generalversammlung beschlossen werden, wenn die Statuten es vorsehen (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. a BV RK-N). In der RK-N nur von einer Minderheit unterstützt wurden u.a. Vorschläge, wonach die Beschlussfassung der Generalversammlung aufzugliedern sei in eine über den Gesamtbetrag der Vergütungen und eine über die höchste Einzelvergütung des jeweiligen Gremiums bzw. in eine solche über die Grundvergütung für das kommende und eine über die zusätzlichen Vergütungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr für die einzelnen Gremiumsmitglieder.

### Vergütungsreglement

Gemäss dem Gegenvorschlag muss ein Vergütungsreglement zum Vergütungssystem der Organmitglieder erstellt werden, welches nebst den Grundlagen und Elementen ihrer Entschädigungen (wie fixe und variable Vergütungen, Boni und Beteiligungsprogramme) die Verbote oder Kriterien für sonstige Sonderleistungen, Kredite, Darlehen und Renten sowie die Grundsätze zu Dauer und Kündbarkeit der Arbeitsverhältnisse aufführt. Dieses Vergütungsreglement soll der Verwaltungsrat sodann der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. b BV RK-N). Keine Mehrheit in der RK-N fand der Vorschlag, Boni nur in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und ihre Freigabe erst dann zuzulassen, wenn feststeht, dass die Gegenleistung zu dessen langfristigem Gedeihen beigetragen hat. – Die Volksinitiative verlangt kein Vergütungsreglement.

### Vergütungsbericht

Über die Einhaltung des Reglements, der Statuten und des Gesetzes hat der Verwaltungsrat gemäss Gegenvorschlag jährlich in einem Vergütungsbericht Rechenschaft abzulegen. Der Bericht soll den Gesamtbetrag und den jedem Mitglied zukommenden Betrag aller Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des

Beirats ausweisen, ebenso sämtliche Vergütungen, welche die niedrigste auf Geschäftsleitungsmitglieder entfallende Vergütung übertreffen (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. c BV RK-N). Nach der Mehrheitsmeinung in der RK-N soll letztlich die Generalversammlung über den Bericht abstimmen (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. c BV RK-N). – Die Volksinitiative verlangt keinen Vergütungsbericht.

---

#### **Ausnahmsweise Zulässigkeit von goldenen Fallschirmen usw.**

Anders als die Volksinitiative (Art. 95 Abs. 3 [neu] lit. b BV Volksinitiative) will die RK-N Abgangs- und ähnliche Entschädigungen, Vorausvergütungen und Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe nicht vollends verbieten, sondern lediglich «grundsätzlich untersagen» (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. b BV RK-N). Ausnahmen sollen möglich bleiben. Der Gegenvorschlag enthält auch kein Verbot, die operative Geschäftsführung an eine Drittgeseellschaft zu delegieren, wie es die Volksinitiative zur Vermeidung von Gesetzesumgehungen vorsieht (Art. 95 Abs. 3 [neu] lit. b BV Volksinitiative).

---

#### **Rückerstattung von Leistungen**

Der Gegenvorschlag sieht vor, dass Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats sowie mit der Geschäftsführung befasste Personen verpflichtet sind, Leistungen der Gesellschaft insoweit zurückzuerstatten, als sie in einem Missverhältnis zur Gegenleistung stehen (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. d BV RK-N). Damit soll namentlich auf das Erfordernis eines «offensichtlichen» Missverhältnisses verzichtet werden. Auch die Generalversammlung soll die Erhebung einer Klage beschliessen können (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. d BV RK-N). Eine Klagelegitimation der Gläubiger ist nicht vorgesehen. – Die Volksinitiative äussert sich nicht zur Rückerstattung von Leistungen.

---

#### **Wahl und Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder**

Während gemäss der Volksinitiative die Generalversammlung den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Vergütungsausschusses jährlich je einzeln wählen soll (Art. 95 Abs. 3 [neu] lit. a BV Volksinitiative), sieht der Gegenvorschlag die jährliche Einzelwahl lediglich dem Grundsatz nach und nur für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats vor (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. f BV RK-N). Davon sollen mittels Statutenbestimmungen Abweichungen in zweifacher Hinsicht möglich sein: durch Zuweisung der Wahl des Präsidenten an den Verwaltungsrat und durch Festsetzung einer längeren Amtsdauer von maximal drei Jahren (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. f BV RK-N).

---

#### **Abschaffung des Organ- und des Depotstimmrechts**

Sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag wollen die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung abschaffen (Art. 95 Abs. 3 [neu] lit. a BV Volksinitiative bzw. Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. e BV RK-N). Der Gegenvorschlag geht insofern weiter, als er nur eine von der Generalversammlung gewählte unabhängige Instanz zur institutionellen Stimmrechtsvertretung zulassen will (Art. 122 Abs. 1<sup>bis</sup> [neu] lit. e BV RK-N). Darin, dass die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in die Kompetenz der Generalversammlung fallen soll, stimmen Volksinitiative und Gegenwurf überein.

---

#### **Stimmverhalten von Vorsorgeeinrichtungen, öffentlichen Gemeinwesen und öffentlich-rechtlichen sowie gemischtwirtschaftlichen Anstalten**

Während die Volksinitiative die Pensionskassen dazu verpflichtet will, ihr Stimmrecht im Interesse ihrer Versicherten auszuüben (Art. 95 Abs. 3 [neu] lit. a BV Volksinitiative), will die RK-N Vorsorgeeinrichtungen, öffentliche Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche sowie gemischtwirtschaftliche Anstalten lediglich dazu anhalten (Art. 113 Abs. 2 lit. f [neu] BV RK-N). Falls sie gestimmt haben, sollen sie – mit Ausnahme der Vorsorgeeinrichtungen – zur Offenlegung ihres Stimmverhaltens verpflichtet sein.

---

#### **Verzicht auf Strafbestimmungen**

Der Gegenvorschlag unterscheidet sich von der Volksinitiative schliesslich dadurch, dass er auf Strafbestimmungen verzichtet. Die Volksinitiative sieht für Widerhandlungen gegen ihre Bestimmungen Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren und Geldstrafen von bis zu sechs Jahresvergütungen vor (Art. 95 Abs. 3 [neu] lit. d BV Volksinitiative). Der Gegenvorschlag setzt stattdessen auf die Rückzahlung von Bezügen.